

Forderungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL), des Bundesverbandes Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) sowie der Wirtschaftsvereinigung Deutsches Lammfleisch (WDL) zu den geplanten Veränderungen beim Wolfsmanagement.

die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL), der Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) sowie die Wirtschaftsvereinigung Deutsches Lammfleisch (WDL) vertreten die Interessen von rund 10.000 Schaf- und Ziegenhaltern in Deutschland, über alle Eigentumsformen und Bewirtschaftungsweisen hinweg. Die Verbände setzen sich für **faire Rahmenbedingungen sowie nachhaltige Schaf- und Ziegenhaltung** ein und sind zentrale Ansprechpartner für Politik, Behörden und Organisationen.

Wir brauchen dringend eine bundesweite Verfestigung der Förderung von Herdenschutzmaßnahmen, eine sofortige Entnahme übergriffiger Wölfe und ein realistisches Bestandsmanagement. Ansonsten ist die Schafhaltung in Deutschland in ihrem Bestand gefährdet und damit auch die biologische Vielfalt, die Nutzung von Grünland, der Hochwasserschutz und die Pflege der Kulturlandschaft.

Die Bundesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung vom 5. Mai 2025 festgehalten: „Wir unterstützen den Herdenschutz und setzen den Vorschlag der EU-Kommission zur Herabstufung des Schutzstatus des Wolfes in der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unverzüglich in nationales Recht um. Mit den notwendigen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sorgen wir für eine rechts-sichere Entnahme von Wölfen. Wir nehmen den Wolf umgehend ins Jagdrecht auf und erneuern dabei das Bundesjagdgesetz (BJagdG) punktuell.“

Wir begrüßen diese Festlegung als einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass die aktuelle Bundesregierung ihren Koalitionsvertrag zum Thema Wolf umsetzt, was leider bei den letzten beiden Koalitionen auf Bundesebene nicht der Fall war. Gleichzeitig fordern wir, dass bereits vor dem Beginn möglicher Gesetzgebungsverfahren die Weidetierhalter mit ihrem Sachverständ und ihren praktischen Erfahrungen in die Beratungen einbezogen werden. Unsere Verbände stehen dafür zur Verfügung.

Aus unserer Sicht müssen dabei insbesondere folgende Anliegen berücksichtigt werden:

1. Erstattung der Aufwendungen und Entschädigung der Schäden

Die Rückkehr des Wolfes erfolgt vor allem zu Lasten der Schaf- und Ziegenhalter. Der Schutz der Tiere verursacht einen enormen finanziellen und arbeitswirtschaftlichen Aufwand. Die EU hat die vollumfängliche Erstattung aller mit der Wolfsbesiedlung verbundenen Maßnahmen ausdrücklich genehmigt. Diese müssen nun durch einen Rechtsanspruch gesichert, komplett erstattet und bundesweit einheitlich geregelt werden. Die von der Bundesregierung über den GAK-Rahmenplan eingeführte Förderung

investiver und laufender Kosten zum Schutz vor dem Wolf ist fortzuführen. Die Voraussetzungen für die Förderung sind praxisgerecht anzupassen.

Das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) hat dazu eine aussagekräftige Kostenübersicht erarbeitet. Diese sollte als Grundlage für die Erstattung des Mehraufwandes der Schafhalter genutzt werden. Können höhere Kosten (z. B. in Koppelschafthaltern) nachgewiesen werden, so sind auch diese zu erstatten. Es muss jedoch akzeptiert werden, dass der Herdenschutz seine Grenzen hat. Bei vielen Schafhaltern sind die bisherigen Präventionsmaßnahmen, trotz aller Bemühungen, nicht möglich oder zumutbar (u.a. vor dem Hintergrund der Schadenswahrscheinlichkeit, örtlicher Landschaftsstrukturen, Herdenstruktur, der erforderliche Arbeitsaufwand ist nicht angemessen oder zumutbar). Herdenschutzmaßnahmen müssen ebenso verhältnismäßig sein wie die gezahlten Entschädigungen und Präventionsförderungen. Basis für alle Entschädigungen muss das bisher erforderliche Herdenschutzniveau, der Grundschatz, ohne Anwesenheit des Wolfes sein.

2. Auf Weidetiere spezialisierte Wölfe sind unverzüglich auf einer einheitlichen Rechtsgrundlage zu entnehmen

Die Entnahme hat zu erfolgen, wenn ein Wolf oder ein Rudel den vorhandenen Grundschatz überwunden hat.

Der Grundschatz ist gegeben, wenn:

- ein 90 cm hoher, komplett geschlossener Netzgeflecht- oder Litzenzaun vorhanden ist, dessen Abstand zum Boden höchstens 20 cm beträgt.
- bei Litzenzäunen der Abstand zwischen den Litzen nicht größer als ca. 20 cm ist.
- E-Zäune eine Spannung von mindestens 2.000 V, Geräte mindestens 1 J Ausgangsenergie aufweisen.
- Maschendrahtzäune mindestens 100 cm hoch sind.

Dem Grundschatz gleichzusetzen ist das aktiv durch Personen begleitete Hüten.

Für Gebiete, in denen der Grundschatz wegen der naturräumlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, sind zur Verhinderung einer Wolfsansiedlung rechtliche Regelungen zur Entnahme zu schaffen und Schäden, trotz fehlender Schutzmaßnahmen, zu erstatten.

Der § 45a Bundesnaturschutzgesetz ist entsprechend anzupassen oder durch eine neue Regelung zu ersetzen. Ebenso ist der Praxisleitfaden Wolf in eine umsetzbare Fassung zu überarbeiten, die insbesondere den für die Entnahmegenehmigung zuständigen Stellen zeitnah rechtssichere Entscheidungen ermöglicht, z. B. durch die Ergänzung um Musterbescheide.

Die Entnahme übergriffiger Wölfe scheitert immer wieder durch Klagen unterschiedlichster Akteure. Die Bundesregierung hat in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegt: „Das Verbandsklagerecht vor Verwaltungsgerichten werden wir reformieren, straffen und auf die tatsächliche Betroffenheit ausrichten. Wir werden es bis auf das europarechtliche Mindestmaß absenken und durch Initiativen der Bundesregierung auf eine weitere internationale Reduzierung hinwirken.“

Wir erwarten, dass durch die Reform des Verbandsklagerechts weitere Behinderungen einer rechtskonformen Entnahme gemindert werden.

3. Deutschland braucht ein wirkliches Wildtiermanagement für den Wolf

Die positive Entwicklung der Wolfspopulation in Deutschland erfordert ein angepasstes Bestandsmanagement. Dies schließt eine Regulierung bezüglich der Anzahl und

der Standorte ein. Ziel dieser Forderung ist, der bisher nicht regulierten Bestandsentwicklung entgegenzuwirken, um gezielt die Entwicklung von Wolfsrevieren zu beeinflussen. Es muss im dichtbesiedelten Deutschland Regionen geben, in denen aktiv die Besiedlung durch den Wolf verhindert wird. Als solche sind die Küsten- und Alpenregionen aber auch dicht besiedelte Ballungsräume und große Grünlandregionen mit umfangreicher Weidetierhaltung zu nennen.

4. Änderung des Bundesjagdgesetzes

Die Schaf- und Ziegenhalter stehen für eine kooperative Zusammenarbeit mit der Jägerschaft. Sie ist für die notwendige Entnahme von Wölfen unverzichtbar. Bei einer Änderung des Bundesjagdgesetzes sind negative Auswirkungen auf die Weidetierhaltung, z. B. auf die Anwendung, Förderung und Zumutbarkeit des Herdenschutzes, ebenso zu vermeiden wie Rechtsunsicherheiten in Bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz. Wichtig ist, dass die Jagdausübungsberechtigten bei genehmigten Entnahmen unverzüglich diese Entnahmen vornehmen können.

5. Beweislastumkehr notwendig

Im Falle der Entschädigung von Rissen durch den Wolf ist eine Beweislastumkehr erforderlich, d. h. es muss von behördlicher Seite nachgewiesen werden, dass der Schaden nicht durch den Wolf verursacht wurde. Ist der Wolf nicht auszuschließen, muss ein Anspruch auf Entschädigung des Tierhalters bestehen.

6. Klärung von Haftungsschäden gegenüber Dritten

Keine Haftung des Schafhalters im Rahmen der Tierhalterhaftung bei Schäden Dritter infolge eines Angriffs großer Beutegreifer, Änderung des § 833 BGB.

Stand 04.12.2025